Änderungen des Wiener Stadtgebietes während der letzten hundert Jahre

Von Dr. Hanns Jäger-Sunstenau und Dr. Edmund Ledl

I. Gebietsänderungen 1850—1937

Wie hat Wien vor hundert Jahren ausgesehen? Eingezwängt in einen Ring hoher Befestigungswerke und tiefer Gräben liegt die eigentliche Altstadt am südwestlichsten der Donauarme, dem seit 1598 regulierten Donaukanal. Ihre Entwicklung beginnt mit der Anlage des Römerkastells Vindobona im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Etwa 400 Jahre später fällt die Grenzfestung nach mancherlei kriegerischer Bedrängnis den Germanenstürmen endgültig zum Opfer, doch dürften auch nachher in den Ruinen stets Menschen gehaust haben. Spärliche Mitteilungen aus den Jahren um 880 und 1030 geben uns eindeutig Nachricht, daß Wien damals besiedelt war; in einer Urkunde aus dem Jahre 1137 ist bereits die rechtliche Stellung als Civitas (Stadt mit Ummauerung) bezeugt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verlegen die babenbergischen Landesherren ihre Residenz hierher und von da an bleibt Wien die Hauptstadt Österreichs und eine der wichtigsten Städte Europas.

Den imposanten Mauerwall umgibt ein weiträumiges, ebenes und gute Sicht bietendes Vorgelände, das für die Verteidigung der Stadt so wichtige Glacis, dessen Öde erst im Vormärz durch die Anpflanzung von Alleen gemildert wird. Außerhalb des Glacis haben die Wiener nach den zwar siegreich beendeten, für die Vorstadtbevölkerung aber trotzdem katastrophalen Ereignissen der Türkenbelagerung von 1683 die Vorstädte wieder aufgebaut, die jede mehr oder weniger ihr Eigenleben führt.

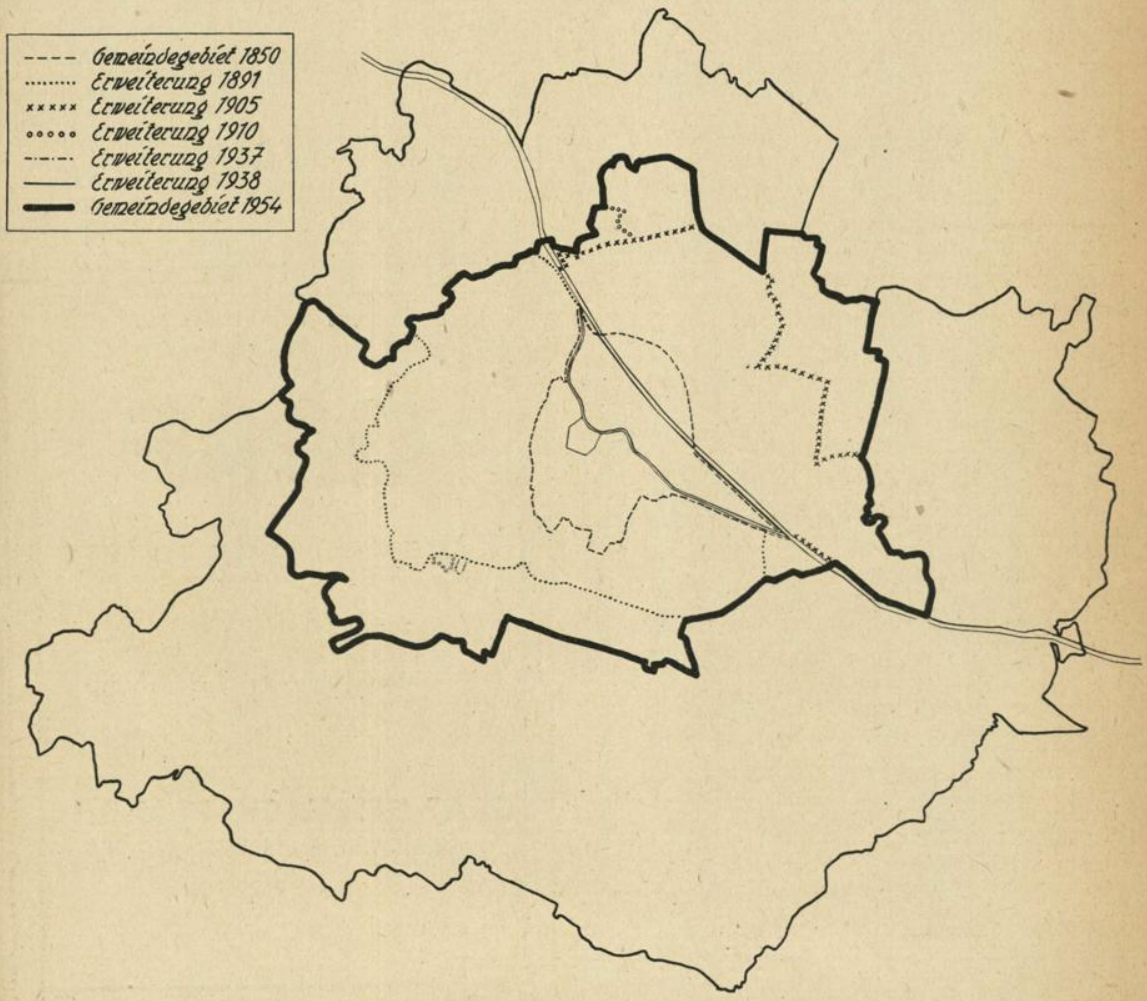

Auf Grund unliebsamer Erfahrungen mit den Kuruzzen, aus Ungarn plündernd einfallenden Rebellenhorden, werden im Jahre 1704 rund um die Vorstädte, von der Erdberger Mais bis zur Spittelau, die 12 Fuß hohen Linienwälle mit davor befindlichen Gräben angelegt. Alle Einwohner der Stadt zwischen 18 und 60 Jahren müssen sich an den Schanzarbeiten beteiligen. 1738 erhalten die Wälle einen Ausbau mit Ziegeln; nur durch 12 Durchlässe können sie passiert werden.

Dem Wiener Magistrat werden 1698 bestimmte Befugnisse, unter anderem der Sicherheits- und Gesundheitspolizei im gesamten Bereich innerhalb der späteren Linienwälle, eingeräumt, obwohl dieses Gebiet weder mit dem Rayon des Burgfriedens übereinstimmt, noch auch der Magistrat die Grundherrschaft in allen Vorstädten innehat. Der alte Burgfriedensbezirk greift nördlich der Donau weit über die verbaute Leopoldstadt hinaus und reicht auch im Süden viel weiter als die neu gezogene Grenze der Linienwälle, nämlich bis zur Spinnerin am Kreuz. Im Westen hingegen liegen manche bis an das Glacis heranreichende Vorstädte, Josefstadt und St. Ulrich, weiters Mariahilf, Gumpendorf, Margareten und andere, nicht mehr im Burgfriedensbereich. Noch heute ist ein darauf hinweisender Grenzstein an der Ecke Mariahilfer Straße—Stiftgasse zu sehen.

Die Gemeinde Wien hat daraufhin in ihrem Bestreben, über möglichst viele der innerhalb der Linienwälle gelegenen 35 Vorstädte selber die Grundherrschaft auszuüben, nach und nach etliche dieser Rechte käuflich erworben. In den letzten Jahren des Vormärz unterstehen nur mehr sieben der Grundherrschaften außermagistratischer Jurisdiktion. In Mariahilf ist das Domkapitel, in St. Ulrich-Neubau-Schottenfeld das Stift Schotten und in Liechtenthal der Fürst von Liechtenstein Grundherr.

Zu einer der bedeutsamsten Errungenschaften des denkwürdigen Jahres 1848 gehört die Aufhebung der grundherrlichen Gerichts- und Verwaltungsbefugnis. Jetzt erst ist der Magistrat Herr im eigenen Haus und mit einem Beschluß des jungen Gemeinderates vom 23. März 1849 wird die kommunale Verwaltung der Vorstädte ganz dem durch den Gemeinderat beaufsichtigten Magistrat untergeordnet. Diese vollständige verwaltungsmäßige Vereinigung von Stadt und Vorstädten, die auch in der Schaffung von acht Gemeindebezirken ihren Ausdruck findet, wird dann im provisorischen Gemeindestatut vom 6. März 1850 gesetzlich verankert (Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Österreich unter der Enns Nr. 21). Sie kann als die erste bedeutsame Erweiterung des Stadtgebietes von Wien in der Neuzeit aufgefaßt werden.

Doch schon damals führte der Gedankenflug mancher Kommunalpolitiker bedeutend weiter. Bereits in seiner am 20. März 1849 dem Gemeinderat übergebenen „Skizze zu einem Entwurf der städtischen Verfassung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien" hat der damalige Minister des Inneren, Franz Graf von Stadion, die Einbeziehung von 16 vor den Linienwällen gelegenen Gemeinden von Simmering bis Döbling in das Wiener Stadtgebiet angeregt. Wie hat nun der Gemeinderat auf diesen großzügigen Vorschlag reagiert? Keineswegs zustimmend. In Verkennung der Wichtigkeit eines großen Stadtgebietes für einheitliche Administration und Ausgestaltung des Stadtbildes haben die Gemeinderatsmitglieder die Einbeziehung der Vororte abgelehnt. Sie wollten damit verhindern, daß der Stadt schwere Lasten durch die Fürsorge für Arme aufgebürdet würden, denn ein beträchtlicher Teil der völlig unbemittelten Arbeiterbevölkerung hatte in den Vororten Wohnung genommen, da in Wien die Lebenskosten durch die Verzehrungssteuer verteuert waren. Aber nicht nur Bedenken gegen eine erhöhte Armenfürsorge, sondern auch Abneigung gegen ein Anwachsen der labilen, mit den sozialen Zuständen ihrer Zeit natürlich unzufriedenen Arbeiterklasse in der Stadt hat den bürgerlichen Gemeinderat in seinem Entschluß bestärkt.

So blieb es vorläufig bei der 38 km langen Stadtgrenze entlang den Linienwällen und einem Flächeninhalt von 5.540 Hektar. Die erste Volkszählung danach ergab für 1851 eine Bevölkerungszahl von etwas über 431.000 Menschen in Wien.

Seit damals vermehrte sich die Einwohnerschaft Wiens und seiner nächsten Umgebung jährlich um ungefähr 18.000 Köpfe, ab etwa 1860 sogar um fast 23.000. Sie gab damit den Anstoß für eine rege, wenn auch keineswegs ausreichende Bautätigkeit, die ihrerseits ein Zusammenwachsen der Hauptstadt mit den vor dem Linienwall gelegenen Vorortegemeinden beförderte. Kein Wunder, daß hier nun abermals Stimmen für einen Zusammenschluß laut wurden. Im Jahre 1871 war es so weit, daß die Einwohnerschaft von 32 Gemeinden beiderseits der Donau eine Petition an den niederösterreichischen Landtag um Einbeziehung nach Wien vorbereitete, worüber der Wiener Gemeinderat am 10. März 1871 eine lebhafte Debatte mit schließlich prinzipieller Zustimmung abführte. Als jedoch der Landtag die einzelnen Gemeinden um ihre Meinung befragen ließ, sprachen sich alle mit Ausnahme von Ober- und Unter-Meidling sowie Währing gegen einen Anschluß an Wien aus. Nichts-

GRAF

Suppenerzeugnisse

für Großküchen und Haushalte

GRAF GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien-Stadlau, Smolagasse 1
Fernruf F 22 504

2478

destoweniger setzte der Wiener Gemeinderat im Februar 1872 eine eigene Vorortekommission ein, die allerdings bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1880 nur zu sechs Sitzungen zusammentrat.

Die Gemeinde Währing war die einzige, die den Zusammenschluß weiter eifrigst betrieb und in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 16. März 1877 wurde die Schaffung eines 11. Gemeindebezirkes Währing prinzipiell beschlossen. Trotzdem konnte noch lange keine Einigung erzielt werden, obwohl das Thema auch weiterhin in vielerlei Verhandlungen durchbesprochen wurde. Eine rege Tätigkeit entfaltete die im Mai 1882 wieder eingesetzte Gemeinderatskommission zur Prüfung der Eingemeindung, deren Probleme sich durch das ständig fortschreitende Zusammenwachsen des Häusermeeres innerhalb und außerhalb der Linienwälle als immer dringlicher erwiesen. Es kam jedoch unter anderem deshalb so lange zu keinem Abschluß, weil einerseits der Wiener Gemeinderat die zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen scheute und andererseits die Gemeindefunktionäre in den Vororten sich von ihren im kleinen Kreise so angesehenen Ehrenstellen nicht trennen konnten.

Den gewichtigen Anstoß für einen Fortschritt der Beratungen bedeutete eine Rede des Kaisers Franz Joseph, gehalten bei der Eröffnung des Türkenschanzparkes am 30. September 1888. Gerade Währing strebte ja am meisten zu Wien. Präsident Hofrat Exner sagte damals in seiner Begrüßungsansprache:

„Noch scheidet uns zwar leider von Wien eine physische, störende Grenze . . .“,

worauf der Kaiser erwiderte:

„. . . Ich wünsche, daß mit dem Blühen und Gedeihen dieses jungen Gartens auch der erfreuliche Aufschwung der Vororte, welche, sobald dies möglich sein wird, auch keine physische Grenze von der alten Mutterstadt scheiden soll, stets zunehme . . .“

Nun hieß es, zunächst noch ein großes Hindernis wegzuräumen: Die scharfe Grenze der Verzehrungssteuerlinie entlang der alten Linienwälle, die den Einwohnern der Stadt ihre Lebenshaltungskosten gegenüber den Vorortegemeinden nicht unbeträchtlich erhöhte. Dem wurde in der Weise begegnet, daß durch Gesetz vom 11. Mai 1890, RGBl. Nr. 78 aus 1890, 35 Ortsgemeinden zur Gänze und Teile von 16 weiteren Gemeinden in das Verzehrungssteuergebiet einbezogen wurden. Jetzt war es nur mehr eine Frage geschickter Verhandlungen mit dem äußerst entgegenkommenden Statthalter von Niederösterreich, Erich Graf von Kielmansegg, um auch die tatsächliche Eingliederung in die Gemeinde zu vollziehen, die dann durch Gesetz vom 19. Dezember 1890, niederösterreichisches LG. u. VBl. Nr. 45 aus 1890, Wirklichkeit wurde. Das Gesetz an sich trat bereits mit seiner Kundmachung am 20. Dezember 1890 in Kraft, die auf dem Boden des neuen Wien tätigen k. k. Bezirkshauptmannschaften Hietzing, Sechshaus, Hernals und Währing stellten jedoch erst am 31. Dezember 1891 ihre Tätigkeit ein (RGBl. Nr. 178 aus 1891). Der neugewählte von 120 auf 138 Mitglieder vermehrte Gemeinderat der Stadt Wien begann seine Wirksamkeit am 5. Mai 1891.

Nach über vierzigjährigem Provisorium hatte die auf mehr als den dreifachen Flächeninhalt, nämlich auf 17.812 Hektar, vergrößerte Reichshauptstadt ein wohldurchdachtes Gemeindestatut erhalten, in dem man als Folge der ausgiebigen Gebietserweiterung neue Verwaltungseinrichtungen verankerte. An die Spitze der Magistratsverwaltung trat der aus Bürgermeister, Vizebürgermeister und 20 weiteren Gemeinderatsmitgliedern gebildete Stadtrat. Eine Erleichterung für die von 801.000 auf 1,364.000 Personen vermehrte Bevölkerung wie auch für die Behörde bedeuteten die magistratischen Bezirksämter, denen die selbständige Besorgung eines Großteiles der magistratischen Agenden anvertraut wurde. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises stand der niederösterreichischen Statthalterei das Recht zu, den Bezirksämtern unmittelbar Weisungen zu erteilen.

Die Gemeinde Wien hatte Aktiven und Passiven der einbezogenen Gemeinden zu übernehmen, auch deren Personal wurde dem Status des Wiener Magistrates eingegliedert. Mit denjenigen Gemeinden, von denen nur Teile an Wien gelangten (Aspern, Schwechat, Kledering, Unter-Laa, Inzersdorf, Mauer und Weidling), bezw. mit der Gruppe von Gemeinden, deren Gebiet um Parzellen von zehn nicht vollständig zu Wien geschlagenen Gemeinden vermehrt wurde, mußten Verhandlungen über die Vermögensauseinandersetzung geführt werden und diese Übereinkommen waren durch den niederösterreichischen Landesausschuß zu genehmigen.

Nun hatten die beiderseits zwischen zusammengehörigem Stadtgebiet gelegenen Linienwälle jegliche Daseinsberechtigung verloren und sie wurden von 1893 an abgetragen, ebenso wie ab 1865 Mauern und Gräben um die Innere Stadt beseitigt worden waren. Ihren Verlauf bezeichnen heute nur mehr die von Alleen eingesäumten Straßenzüge von Gürtel und Ring.

Da 1890 keine jenseits der Donau gelegenen Gemeinden berücksichtigt worden waren, obwohl sich

Holzbau und Hobelwerk

Heinrich Ranz

Stadtzimmermeister

Wien XXIII, Rodaun

Schloßstraße 3

Wien–Perchtoldsdorf

Pirquetgasse 3

TELEPHON L 59 158

2392

manche von ihnen bereits an der Petition von 1871 beteiligt hatten, drängte auch diese Frage zu einer Lösung. In der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 1902 sagte dazu Bürgermeister Lueger:

„Ich bin überzeugt, daß die Vereinigung der genannten Gemeinden mit Wien für die Gemeinde Wien nicht von finanziellen Vorteilen begleitet ist. Die Vereinigung von Floridsdorf und der angrenzenden Gemeinden wird die jetzige Gemeinde Wien sehr stark belasten. Sie werden fragen: Wie kommt der Bürgermeister von Wien dazu, derartige Anträge zu stellen? Die Antwort darauf ist die, daß ihr jetziger Bürgermeister von der Überzeugung durchdrungen ist, daß die Einverleibung eine unbedingte Notwendigkeit ist. Und weil ich dieser Überzeugung bin, so sage ich, nehmen wir lieber jetzt die Gemeinden, als daß wir später sie vielleicht in einem anderen Zustande übernehmen müssen".

Zwei Tage später wurde ein einschlägiger Gesetzentwurf genau durchbesprochen. Dann ließ man die Angelegenheit aber doch wieder ruhen und am 3. Juni 1904 beantwortete Bürgermeister Lueger die Interpellation eines Gemeinderatsmitgliedes recht schwunglos:

„Die Frage der Vereinigung von Floridsdorf und einiger benachbarter Gemeinden mit Wien ist von ihrer Lösung noch ziemlich weit entfernt."

Doch im Spätherbst desselben Jahres entwickelte sich plötzlich große Geschäftigkeit, so daß durch niederösterreichisches Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, nö. LG. u. VBl. Nr. 1 aus 1905, die Einverleibung von sechs Gemeinden in ihrem ganzen Umfange und von abgetretenen Gebietsteilen sieben weiterer Gemeinden mit dem Stichtag 1. Juli 1905 ausgesprochen werden konnte. Zum ersten Mal kommt in den damaligen Motivenberichten nicht nur das Streben nach Vereinigung verbauter Siedlungsgebiete zum Ausdrucke, sondern auch der Wunsch, einerseits das Stadtgebiet bis an den neu geplanten Donau-Oder-Kanal auszuweiten, dessen Bett knapp südlich von Strebersdorf und Stammersdorf führen sollte, und andererseits mit der Lobau ein größeres Areal unberührter Natur zur Sicherung eines gesunden Luftreservoirs für die Wiener Bevölkerung als Ergänzung des westlichen Waldgürtels einzubeziehen.

Die Restgemeinden Strebersdorf und Stammersdorf konnten jedoch kein Gleichgewicht in ihrem Gemeindehaushalt finden und regten deshalb ihre vollständige Eingemeindung nach Wien an. Und wieder begann das Tauziehen mit staatlichen Stellen um die Aufteilung der finanziellen Lasten, im besonderen um die Höhe des von der Stadt Wien zu leistenden Beitrages zum Polizeiaufwand für die neuen Gebietsteile.

1910 wurde endlich ein Kompromiß geschlossen: Mit Landesgesetz vom 6. Juli 1910, nö. LG. u. VBl. Nr. 170 aus 1910, kam ganz Strebersdorf zu Wien, die Rumpfgemeinde Stammersdorf verblieb bei Niederösterreich. Zugleich nahm man zwei weitere wünschenswert gewordene Grenzkorrekturen vor: Die Stadt Wien erhielt noch eine Parzelle der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, auf der eine neue Straßenüberführung der Linzer Reichsstraße über die Westbahn erbaut worden war, und zur Rothschild-Stiftung für Nervenkranke gehörige Grundstücke der Gemeinde Mauer.

Damit waren die Aktionen zur Stadtvergrößerung vorläufig abgeschlossen, wenn auch in den folgenden Jahren mehrmals neue Projekte vorgelegt und durchberaten wurden. Die Trennung von Niederösterreich im Oktober 1920 und die neue Stellung Wiens als eigenes Bundesland brachte weitere Erschwerungen für Grenzänderungen, denn jetzt ergab sich für solche die Notwendigkeit von Landesverfassungsgesetzen beider beteiligten Länder und eines Bundesverfassungsgesetzes und deshalb war für einen derartigen Akt noch weit mehr als früher das Einverständnis der führenden politischen Parteien erforderlich.

So konnte erst späterhin eine kleine Grenzberichtigung zur Erweiterung des städtischen Südwestfriedhofes neben der Südbahnstrecke in Atzgersdorf durch das am 1. Juli 1937 in Kraft getretene Stadtverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 3 aus 1937, BGBl. Nr. 201 aus 1937, vorgenommen werden.

II. Die Schaffung Groß-Wiens 1938

Der Name Groß-Wien ist nicht zum ersten Mal im Jahr 1938 gebraucht worden. Schon anläßlich der Eingemeindung der Vororte im Jahr 1890 sprach man von einem nun entstehenden Groß-Wien. Im Laufe der Jahre schwand aber dieser Ausdruck wieder. Das soll nur erwähnt werden, um zu zeigen, daß „groß" eben ein relativer Begriff ist.

Die Vergrößerung Wiens, die im Jahr 1938 Wirklichkeit wurde, war keineswegs eine Maßnahme, die allein den Nationalsozialisten zuzurechnen war. Schon vorher hatte sich das Stadtbauamt mit Plänen zur Erweiterung Wiens beschäftigt. Es gab eine große und eine kleine Variante. Im Neuen Wiener Journal vom 28. März 1937, S. 5, schrieb der Professor der Technischen Hochschule, Ziv.-Arch. Dr. Erwin Ilz: „Wir erleben eine Periode der städtebaulichen Umstellung. Die Stadt Wien steht am Beginn einer Epoche, die

Schlosserei

Josef Bayer's Nachf.

ALOIS WALDEGG

Wien XXIII, Liesing, Pülslgasse 15

Tel. L 58 6 93

2689

Franz Skoda's Wtw.

Bau- und Galanteriespenglerei

Wien XXIII, Mauer, Lange Gasse 58

Tel. L 58 7 89 R

übernimmt alle ins Fach einschlägigen Arbeiten

2380

ihr nach einer langen Zeit der Stille und der Untätigkeit völlige Erneuerung, eine wahre Renaissance bringen könnte. Ein wirklich neues, vorbildliches, schöneres und gesünderes Wien könnte entstehen, eine moderne Stadt, die aber auch ihre unersetzlichen baulichen Kunstschätze bewahrt und sie von manchen Pietätswidrigkeiten befreit, die an ihnen gerade in unseren Tagen begangen werden . . ." Und später: „Ein erheblicher Teil der Bevölkerung soll seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisherigen Stadtgebietes verlegen. In Betracht kommen vor allem die West- und Südbahngegend. Dieses Territorium ist berufen, das Groß-Wien von morgen zu sein." Er machte allerdings gegenüber dem später verwirklichten Projekt folgende Einschränkung: „Damit ist nicht gesagt, daß es (das neue Gebiet) politisch und verwaltungstechnisch Wien einverleibt werden soll, aber es gehört ja schon jetzt zur Wirtschaftssphäre von Wien und könnte leicht zum Wohngebiet der Wiener werden. Dieses ‚Groß-Wien' könnte andeutungsweise durch eine Grenze bezeichnet werden, die über Wiener Neustadt, St. Pölten und Tulln verläuft. Das Land innerhalb dieser Grenzen ist Wiener Ausstrahlungsgebiet."

Unter dem Titel „Groß-Wien soll geschaffen werden. Einverleibung von Randgemeinden" schreibt das Neue Wiener Journal vom 25. Dezember 1937: „Im Wiener Rathaus, wo derzeit rege an der Lösung zahlreicher städtebaulicher Pläne gearbeitet wird, sind jetzt auch Bestrebungen im Gange, die auf die Vergrößerung des Wiener Stadtgebietes hinzielen. Der Professor an der Wiener Technischen Hochschule Arch. Baurat Siegfried Theiß, einer der hervorragendsten Fachleute auf dem Gebiet der Stadtplanung, erklärte einem unserer Mitarbeiter, welche Gründe für diese Bestrebungen maßgebend sind. Prof. Theiß erklärt: ‚Daß die Stadtväter Wiens an eine Vergrößerung des Wiener Stadtgebietes denken, ist nicht auf Großmannssucht, sondern auf eine moderne Erkenntnis zurückzuführen, die sich Stadtbaufachleute der ganzen zivilisierten Welt zu eigen gemacht haben. Diese Erkenntnis sagt, daß es notwendig geworden ist, die Großstädte aufzulockern . . . ‚Groß-Wien' hat schon zahlreiche Vorbilder auf der Welt. Wie man aus der stets wachsenden Zahl der Wiener Siedlungen ersieht, hat sich die Zweckmäßigkeit dieser Umsiedlung (nämlich in die Flachbautenviertel der Außenstadtbezirke) im Denken der Bevölkerung schon derart stark durchgesetzt, daß es dazu absolut keines Zwanges und besonderer Dekrete bedürfen wird.'" Aus den folgenden Ausführungen ist zu entnehmen, daß Prof. Theiß im Gegensatz zu Prof. Ilz an eine verwaltungsmäßige Einverleibung der Randgemeinden denkt. Er schreibt: „Der vergrößerte Stadtraum wird es freilich erlauben, die Siedlungsbewegung viel systematischer zu gestalten, als das jetzt der Fall ist. Die meisten Siedlungen, die derzeit im Wiener Vorlande bestehen, sind eigentlich bloß Wochenendkolonien, in denen dem einzelnen Siedler oft nur ein winziges Stück Boden zur Verfügung steht. ‚Groß-Wien' wird endlich die Möglichkeit bieten, die sogenannte ‚Nebenerwerbsiedlung' vorherrschend zu machen, die den Siedlern durch Zuteilung eines entsprechend großen Landstreifens erlaubt, einen großen Teil des Eigenbedarfes zu decken . . . Die neuen Bezirke Wiens werden voraussichtlich aus den Marchfeldgemeinden gebildet werden, aber auch die Gemeinden im Osten und Süden der Stadt sind eigentlich längst mit Wien verwachsen und besitzen sogar schon die Wiener Straßenbahn . . . Auf die Dauer geht es nicht an, wenn die Randgemeinden von Wien ohne Rücksicht auf die künftigen Verkehrsbedürfnisse und die Entwicklung der Großstadt bauen und planen. Daher wird die Schaffung Groß-Wiens mit einer neuen Landesplanung Hand in Hand gehen müssen, wie sie in anderen Ländern längst durchgeführt wurde."

Am 9. April 1938 erklärte Adolf Hitler in Wien: „Diese Stadt ist in meinen Augen eine Perle! Ich werde sie in jene Fassung bringen, die dieser Perle würdig ist, und sie der Obhut des ganzen Deutschen Reiches, der ganzen Deutschen Nation anvertrauen. Auch diese Stadt wird eine neue Blüte erleben". (Amtsblatt der Stadt Wien, 1938, Nr. 16, Seite 3.)

Bei einer Besprechung in der Magistratsdirektion am 11. Mai 1938 erklärte der Magistratsdirektor, daß der Plan der vom Stadtbauamt ausgearbeiteten „großen Variante" zu klein und überholt sei. Es müsse auf die Autobahn, den Hafen und auf die Siedlungen Rücksicht genommen werden. Bei dieser Besprechung tauchten sehr weitreichende Pläne für die Eingemeindung auf: Im Osten die Staatsgrenzen, im Norden der Wagram nördlich der Donau, im Westen die Kammlinie des Wienerwaldes, im Süden die Gegend bis Baden. Später in einer Sitzung vom 13. Mai 1938 wurde sogar an die Einverleibung von St. Pölten, Korneuburg, Wiener Neustadt und Neunkirchen (insgesamt 450 Gemeinden) gedacht! Noch weiter ging ein Vorschlag, auch die Quellengebiete der Hochquellenwasserleitungen einzubeziehen, das Steinfeld „wegen der Industrie und des dort vorhandenen Tiefquellenwassers, das bestimmt gebraucht werden wird". Als Bedenken gegen diesen übergroßen Einverleibungshunger wurde in derselben Sitzung geltend gemacht, daß die Stadt nicht die finanzielle Kraft haben werde, um das Gebiet mit den erforderlichen Schnellbahnen

Alois
Neunteufel & Co.
Zimmerei und Sägewerk
Wien IX
Spittelauer Lände 39
Klosterneuburg
Ziegelofengasse 13
Fernruf Klosterneuburg 10-56
2532

zu versehen, die Straßenverhältnisse schlecht seien, die Versorgung mit Gas, Wasser und Kanalisation sehr teuer kommen werde, daß die zu übernehmenden Gemeinden, besonders an der Südbahn, sehr verschuldet seien, kurz daß die finanziellen Lasten für Wien sehr beträchtlich sein würden.

Am 13. Mai 1938 schreibt Vizebürgermeister Kozich vorsichtig: „Ein neues Wien entsteht . . . Um dieses Ziel zu erreichen, wird Wien seine Grenzen erweitern müssen, mit anderen Worten, es werden sich Eingemeindungen kaum umgehen lassen". (Amtsblatt, Nr. 20, Seite 1.)

Am 19. Mai aber erklärte Bürgermeister Neubacher schon: „Wir haben Euch schon viel versprochen, aber wir werden mehr halten, als wir versprachen. Wir werden einen gewaltigen Hafen bauen und eine ganze Stadt wird entstehen; im Jahre 1945 werden von der Rheinmündung bis nach Wien hochseetüchtige 1200-Tonnen-Dampfschiffe fahren und wir werden sie in unserem neuen Hafen begrüßen!" (Völkischer Beobachter, Wien, 21. Mai 1938, Seite 5),

und am 25. Mai frohlockte er: „Gestern war ich Bürgermeister über eine Fläche von 27.000 Hektar und heute sind es über 180.000 Hektar. Groß-Wien ist bereits geworden!" (Völkischer Beobachter).

Die Entscheidung über die Zweifelsfragen fiel in kurzer Zeit, indem die Gaue Wien und Niederdonau der NSDAP Anfang Juni 1938 bereits nach den neuen Grundsätzen gestaltet wurden. Laut Wiener Zeitung vom 2. Juni 1938 teilte der in Wien weilende Reichsminister des Innern Dr. Frick mit, daß in diesen Tagen der Beschluß gefaßt worden sei, „den Umfang der Stadt Wien von 270 auf 700 km² zu vergrößern".

Das Gebiet schien im einzelnen allerdings noch nicht festgestanden zu sein. Strittige Fragen gab es noch im Gebiet von Korneuburg, Laab am Walde und Gumpoldskirchen (Besprechung in der Magistratsdirektion vom 7. Juni 1938, ebenso Völkischer Beobachter vom 5. Juni 1938). Damals wurde aber schon beschlossen, Bezirkshauptmannschaften in Liesing, Mödling, Schwechat, Groß-Enzersdorf und Klosterneuburg zu errichten und Purkersdorf und Hadersdorf-Weidlingau mit einem alten Wiener Bezirk zu vereinigen. Damals begann man in Wien schon systematisch mit den Vorarbeiten für die zu erwartende Eingemeindung. Am 21. Juli 1938 standen bereits die 97 Gemeinden genau fest, die dann später tatsächlich eingemeindet wurden.

Bürgermeister Neubacher prophezeite am 15. Juli: „Der Reisende, der in künftigen Jahren die Donau herunterkommt, wird an den Türmen des Forums, an den Anlagen des Messe- und Ausstellungsgeländes, an den Hochhäusern, Stapelanlagen und großen Speichern erkennen können, daß sich hier eine altehrwürdige und ruhmvolle deutsche Stadt zu neuer Blüte erhoben hat." (Amtsblatt, Nr. 30, Seite 4.)

Dann wurde es während zwei Monaten in der gleichgeschalteten Presse ganz still um das für Wien so wichtige Problem der Eingemeindung.

Das Reichsgesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, DRGBl. I, S. 1333, wurde tatsächlich am 15. Oktober 1938 wirksam.

Der damalige Wiener Bürgermeister Dr. Neubacher erklärte über die Eingemeindung bei einer Pressekonferenz (Wiener Zeitung vom 13. Oktober 1938, S. 3): „Wenn wir uns die räumliche Entwicklung Wiens vor Augen halten, sieht die Ausweitung unserer Stadt zu Groß-Wien aus, als hätte man hier gründlich ins volle gegriffen. Dem ist nicht so. In dieser Ausweitung steckt die Nachholung der Konsequenzen aus den technischen Fortschritten des letzten Jahrhunderts. Wir haben nunmehr den Raum dieser Stadt Wien so abgesteckt, daß die durch diese Entwicklung neu entstandenen Probleme einer großstädtischen Verwaltung wirklich gelöst werden können." Als Motive führt er an, daß Wien eine große Garnison werden solle, was besonders die Eingemeindung um den Bisamberg herum bis Korneuburg rechtfertigen soll, weiter die Entwicklung des Hafens donauabwärts, der dritte Grund sei ein rein städtebaulicher. Die schlechten Wohnungsverhältnisse in den Arbeiterbezirken und die Auflösung dieser überdicht besiedelten Gebiete erfordere ganz bedeutende Siedlungsräume. Dieses ganz große Siedlungsproblem der Stadt Wien sei der Grund dafür, daß die Grenzen im Süden so weit gezogen wurden, daß sie unterhalb von Guntramsdorf und Gumpoldskirchen verlaufen. Schließlich habe das Bedürfnis bestanden, den Erholungsraum der Wiener zu vergrößern. Das sei das Hauptargument für die Eingemeindung eines sehr erheblichen Teiles des Wienerwaldes gewesen.

In derselben Wiener Zeitung vom 13. Oktober 1938 fanden sich statistische und geographische Daten: Wien sei nun nach Los Angeles mit 2692 km², Rom mit 2034 km², New York mit 1914 km², Sidney mit 1492 km², Chikago mit 1254 km² die sechstgrößte Stadt der Welt mit ihren 1218 km² geworden. Die größten Bezirke werden nunmehr Schwechat mit 218,92 km² (42.029 Einwohner), Groß-Enzersdorf mit 214,50 km² (24.330 Einwohner) und Mödling mit 119,38 km² (50.570 Einwohner). Im Vergleich dazu haben die

Unternehmung für sämtliche Erdarbeiten
JOSEF LANG
Übernahme von Kelleraushub, Entwässerungen, Kanalisationen, Rohrgraben für Gas und Wasser, Kabelverlegungen sowie Senk- und Sickergruben
Wien XXIII — Mauer
Valentingasse 5 — L 58 8 60 A
3604

JELINEK HANNS Bautischlerei, Parkettleger
Erzeugung und Verlegung von Parketten sowie Brettel-, Riemen- und Schiffböden — Verlegung in Kaltasphalt auf Beton — Abziehen und maschinelles Schleifen alter Böden — Instandsetzungen alter Tafelparketten — Versiegelungen mit Spezialiack
WIEN XIII, AUHOFSTRASSE 88 — L 11 0 50
3762

kleinsten Bezirke Josefstadt nur 1,09 km², Mariahilf 1,46 km², Neubau 1,60 km² und Wieden 1,43 km². Der Gesamteinwohnerstand Wiens stieg auf 2,086.000 an. Die volkreichsten Bezirke waren nun Favoriten mit 161.976 Einwohnern, Ottakring mit 150.379, Landstraße mit 146.247, Leopoldstadt mit 135.655 und Fünfhaus (bisher 14 und 15) mit 130.448 Einwohnern, also alles Alt-Wiener Bezirke.

Soweit es der äußerst knapp bemessene Zeitraum zuließ, zog man den Verhandlungen im Sommer 1938 auch die Stadtplanungsabteilung des Magistrates bei. Von hier aus wurde die Einbeziehung der einzelnen Gebietsteile mit der folgenden Begründung gerechtfertigt:

a) Gemeinden um den Bisamberg: Kasernenanlagen und Truppenübungsplatz;

b) Seyring: Anlage eines neuen Flughafens;

c) Groß-Enzersdorf: Donau-Hafen;

d) Schwechat-Fischamend: Ebenfalls Donau-Hafen und Erbauung einer Donau-Staustufe zur Gewinnung elektrischen Stroms;

e) Gelände bis Moosbrunn: Gewinnung von Grundwasser für die Industrien um Liesing;

f) Münchendorf: Flughafen;

g) Gumpoldskirchen-Guntramsdorf: Der Eichkogel sollte als Abschluß eines geschlossenen Landschaftsabschnittes noch ganz dem Stadtgebiet aus Gründen einheitlicher Planungsmöglichkeit angehören;

h) Gaaden-Breitenfurt-Purkersdorf: Erweiterung des Wald- und Wiesengürtels;

j) Klosterneuburg: Erholungsraum für die Stadtbevölkerung.

Die Randgemeinden wurden in den Bezirken 14 und 21 bis 26 zusammengefaßt und jeder der neuen Bezirke erhielt auch ein magistratisches Bezirksamt, damals Bezirkshauptmannschaft benannt.

Trotzdem schuf man anfangs 1939 bei der durchgehenden Neuordnung der Magistratsämter noch eine eigene Hauptabteilung: IX, Verwaltung des Landbezirkes, die, am 30. März 1940 aufgelassen, am 19. April 1940 jedoch wiedererrichtet, seit 15. November 1941 die Bezeichnung Hauptabteilung M erhielt, um am 16. Jänner 1943 endgültig aufgelassen zu werden.

Bis es zur Festlegung der Stadtgrenze von 1892 gekommen war, hatte man jahrzehntelang die Interessen aller Beteiligten möglichst gegeneinander abgewogen und ist damit zu einem die meisten befriedigenden Ergebnis gelangt, wobei man sich nicht scheute, den Behörden merkliche Arbeitsbelastung, zum Beispiel durch die Trennung von 16 Katastralgemeinden, zuzumuten. Die Grenzziehung von 1938 kümmerte sich hingegen in keiner Weise um lokale Bedürfnisse, sondern wurde vom grünen Tisch aus in höchster Eile durchgeführt. Administrativen Schwierigkeiten, wie Teilung von Katastralgemeinden, die vom Standpunkt gesunder Regulierung von Lebensräumen aus betrachtet mehrfach erforderlich gewesen wären, ging man bewußt aus dem Wege.

Bei einer Eingemeindung in dem großen Ausmaß, wie sie 1938 durchgeführt wurde, ergeben sich Probleme verfassungspolitischer, städtebaulicher, verkehrstechnischer, versorgungsmäßiger und insbesondere finanzieller Natur.

Verfassungspolitisch ist die Frage aufzuwerfen, bei welcher Gebietsgröße eine Millionenstadt wie Wien das Optimum erreicht hat, ob ein Wachstum über einen gewissen Umfang hinaus ihr nicht den Charakter eines kommunalen Gemeinwesens überhaupt nimmt und sie zu einem als Flächenstaat anzusprechenden staatsähnlichen oder wenigstens gliedstaatlichen Gebilde macht. Die Möglichkeit ist gegeben, daß ein Flächenstaat sich überhaupt nicht in Ortsgemeinden gliedert. Einem solchen Zustand nähert sich eine Stadt von der Größe, wie sie Wien im Jahr 1938 erhalten hat. Tatsächlich war ja auch die Verwandlung der Stadt Wien in einen Reichsgau vorgesehen, und zwar in einen Reichsgau ohne örtliche Gliederung in Gemeinden. Wien behielt das Wesen einer Stadtgemeinde bei. Die Verwaltung Wiens gliederte sich in eine staatliche und eine Gemeindeverwaltung, der Name der juristischen Person (z. B. bei Eintragungen ins Grundbuch) blieb weiterhin „Stadt Wien". Die Verwaltung des Gesamtgebietes konnte allerdings nicht zentral geführt werden. Wien kannte schon von früher die Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften, früher und seit 1945 wieder Magistratische Bezirksämter genannt. Diese waren aber wegen der großen räumlichen Ausdehnung der neu eingemeindeten Gebiete nicht imstande, alle Geschäfte der lokalen Verwaltung zu führen. So mußten noch weitere Dienststellen, die sogenannten Amtsstellen, im allgemeinen dort, wo früher die Gemeindeämter der selbständigen Gemeinden bestanden hatten, eingerichtet werden. Trotzdem wurden aber viele und gerade die wichtigsten Aufgaben der Stadtverwaltung durch zentrale Ämter besorgt.

Für die eingemeindeten Gebiete ergaben sich im übrigen fast nur Vorteile. Sie wurden schrittweise in die Annehmlichkeiten des durch die größere Finanzkraft gekennzeichneten großstädtischen Lebens einbezogen (Straßenbauten, Straßenerhaltung und -pflege, Beleuchtung, Kanalisation, Strom- und Gasversorgung,

ZIMMEREI
mit maschinellem Betrieb
JOHANN DISTEL
behördl. gepr. und konz. Stadtzimmermeister
Alle Arten von Holzkonstruktionen, Dachstühle, Holzhäuser usw. sowie sämtliche Reparaturen werden fachmännisch einwandfrei durchgeführt
Wien XXIII, Rodaun, Liesinger Straße 12 a
Telephon L 59 1 20
2500

WERKSTÄTTE FÜR MALEREI UND ANSTRICH
2518
FRANZ KRESTAN
WIEN XXII, PRANDAUGASSE 60 — TEL. R 47 2 87
Sämtliche in das Fach einschlägige Arbeiten werden exakt und gewissenhaft ausgeführt. — Mit Kostenvoranschlägen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung

Hauskehrichtabfuhr, Wasserleitung, Verkehrsverbesserung u. v. a.). Die bisherigen Gemeindebeamten gingen gerne in dem großen Beamtenkörper der Stadt Wien auf, der ihnen bessere Aufstiegsmöglichkeiten bot. Der Verlust der Gemeindeautonomie wurde mit Rücksicht auf die autoritäre Führung und das Einparteiensystem in der damaligen Verfassungslage nicht empfunden. In finanzieller Beziehung stand nun die große Leistungsfähigkeit der Millionenstadt hinter jeder Forderung und jedem Wunsch der früheren Zwerggemeinden. Allerdings wurde durch den Kriegsausbruch im Herbst 1939 die Entwicklung jäh unterbrochen.

III. Die Gebietsänderung 1945/1954

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich wurde vielfach die Meinung vertreten, daß alle Maßnahmen staatsrechtlicher Natur während der Zeit dieser Gewaltherrschaft null und nichtig seien, daß daher die Gemeinden ohne weiteren Staatsakt wieder ihre Selbständigkeit erlangt haben. In den 1938 mit Wien vereinigten Gebietsteilen wurden daher Bürgermeister und provisorische Gemeinderäte, entweder von der Besatzungsmacht oder mit deren Förderung eingesetzt.

Die Besatzungsmächte legten ihrer Zoneneinteilung den Gebietsstand Wiens vom 31. Dezember 1937 zugrunde. Sie anerkannten also weder die Gebietserweiterung Wiens vom Jahre 1938 noch für ihren Bereich die Gebietsänderung vom Jahre 1946, der sie allerdings später, im Jahre 1954, zugestimmt haben. Diese Zustimmung erfolgte aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch die Einteilung der Besatzungszonen nicht berührt werde.

Nicht im Einklang damit bestimmte das Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 (Vorläufige Verfassung), StGBl. Nr. 5, das nur mit Zustimmung der damals für Wien allein in Betracht kommenden sowjetischen Besatzungsmacht hatte erlassen werden können, im § 3 Abs. 2 Z. 1, daß die Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich vorläufig nach dem Stand vom 10. April 1945 bestehen bleiben sollten. Dieselbe Bestimmung enthält das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 67, über das neuerliche Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 im Artikel IV § 2. Trotzdem wurden die Randgemeindengebiete monatelang durch selbständige Bürgermeister weiterverwaltet. Erst im Herbst 1945 setzte sich langsam die Autorität der Wiener Zentralbehörden auch in diesen Gebieten durch. Im Oktober 1945, anläßlich der 2. Länderkonferenz, wurde die Randgemeindenfrage aufgerollt. Die Konferenz überließ nämlich die Wahlkreisabgrenzung zwischen Wien und Niederösterreich einer Vereinbarung zwischen diesen beiden Bundesländern. Die Wiener Zeitung schreibt am 14. Oktober 1945, S. 1, unter dem Titel „Groß-Wien oder Alt-Wien, Besprechungen zwischen Wien und Niederösterreich“:

„Nach Kriegsende wurde die Angelegenheit Groß-Wien dadurch in ein zeitgemäßes Stadium gerückt, daß die Alliierten Mächte hinsichtlich der Besetzung Wiens nur das alte Stadtgebiet anerkannten. Aktuell wurde jedoch dann das Problem durch die Forderung des Landeshauptmannes Reither nach der Wiederherstellung des alten niederösterreichischen Verwaltungsgebietes. Wie wir nun hiezu erfahren, sind zwischen den verantwortlichen Faktoren von Wien und Niederösterreich bereits Besprechungen hierüber im Gange. Die Verhandlungen, die sich über einen umfangreichen Fragenkomplex vor allem verwaltungsrechtlicher Natur erstrecken, sind im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen für beide Länder von besonderer Bedeutung.“

Am 16. Oktober 1945 wurde die maßgebende Vereinbarung zwischen je sechs Regierungsmitgliedern Niederösterreichs und Wiens beim niederösterreichischen Landeshauptmann Reither abgeschlossen und hiebei im großen und ganzen die den späteren Gebietsänderungsgesetzen zugrunde liegende Neuziehung der Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich, abgesehen von gewissen späteren Korrekturen, festgelegt. Darüber berichtete die Wiener Zeitung am 21. Oktober 1945 unter dem Titel „Wahlgesetz verabschiedet. Die neuen Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich“:

„Bekanntlich hat die 2. Länderkonferenz die Wahlkreisabgrenzung zwischen Wien und Niederösterreich einer Vereinbarung der beiden Bundesländer vorbehalten. In längeren Verhandlungen sind nun Wien und Niederösterreich übereingekommen, die Grenzen neu festzulegen, und zwar so, daß 81 Gemeinden, die bisher der Großgemeinde Wien angehörten, von Wien wieder abgetrennt und Niederösterreich wieder angeschlossen werden sollen. 17 Gemeinden, einschließlich eines Teiles des Kuchelauer Hafens, der vor 1938 nicht zu Wien gehörte, verbleiben innerhalb des neuen Wiener Gemeindegebietes . . .“

Am 31. Oktober 1945 erschien im Staatsgesetzblatt unter Nr. 198 das Wahlgesetz, das in der Anlage 1 bei der Aufzählung der sieben Wiener und der vier

Josef Schneider
Sägewerk
Zimmermeister
Mannswörth Nr. 170, Wien XXIII
Telephon U 15 704
2403

Wien XIX,
Heiligenstädter Str. 48
B 17 5 34 B 11 0 90
Holzhandlung
Emil Fürth
gegründet 1883
Sägewerk und Holzhandlung:
Tulln an der Donau
Telephon 10
2495

niederösterreichischen Wahlkreise bereits den neuen Umfang der beiden Bundesländer vorzeichnet.

Im Jahre 1946 beschäftigte sich der Landtag von Wien in seiner Sitzung vom 14. Februar 1946 mit einem Entwurf zum Gebietsänderungsgesetz, in dessen Erläuterungen es u. a. heißt:

„Durch ein von der provisorischen Staatsregierung am 29. November 1945 beschlossenes Verfassungsgesetz über die Gebietsänderung des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien wurden die Länder ermächtigt, die neuen Grenzen durch übereinstimmende Landesgesetze zu regeln. Dies wurde auch von der niederösterreichischen Landesregierung und dem Wiener Stadtsenat, vom letzteren am 4. Dezember 1945, als den hiezu verfassungsmäßig berufenen Körperschaften beschlossen. Die einschlägigen Gesetze hätten noch vor Zusammentritt des Nationalrates und vor dem Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Kraft treten sollen. Mangels der erforderlichen Zustimmung der Alliierten Kommission ist dies jedoch nicht der Fall gewesen. Über den Gegenstand soll daher nunmehr die freigewählte Volksvertretung beschließen . . .

Die im Jahre 1938 erfolgte Eingliederung hat in großzügiger Art dem künftigen Wachstum der Stadt Wien und ihren Interessen Rechnung getragen. Die Grenzen vom Jahre 1937 haben zweifellos den Bedürfnissen der Stadt nicht mehr voll entsprochen. Die auf einer Vereinbarung der drei politischen Parteien beruhende, auch im Wahlgesetz zugrunde gelegte Grenze ist eine Kompromißlösung. Sie trägt dem Interesse der Bevölkerung insoferne Rechnung, als Siedlungen, die an der Stadtgrenze vom Jahre 1937 entstanden waren, bei Wien verbleiben . . .

Wenn diese Regelung nicht voll den Wünschen der Stadt Wien entspricht, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Lösung eine Kompromißlösung ist, da auch das Land Niederösterreich gewichtige Gründe für seinen Standpunkt anführen kann. Es wird Aufgabe der beiden Länder sein, im Wege weiterer Verhandlungen, die jedoch auf ruhigere Zeiten verschoben werden sollen, eine befriedigende Lösung zu finden."

Josef Aichinger

Sandwerke und Lastentransporte

Mannswörth Nr. 28
Ruf M 65 3 36

Kontrahent der Gemeinde Wien

3089

In der Landtagssitzung vom 14. Februar 1946 führte der Berichterstatter amtsführender Stadtrat Afritsch u. a. aus (Stenographischer Bericht, S. 8 bis 10):

„Die Notwendigkeit zu einer Regelung der Grenzen hat sich vor der Wahl der Volksvertretung ergeben. Aus diesem Anlaß haben zwischen den Vertretern beider Länder Verhandlungen stattgefunden, deren Ergebnis in Gesetzen beschlossen wurde. Diese Gesetze wurden bereits Anfang Dezember 1945 von der niederösterreichischen Landesregierung und dem Wiener Stadtsenat erlassen, die nach dem damaligen Stand der Verfassung zur Beschlußfassung zuständig waren. Diese Gesetze sind aber, wie schon die Erläuterungen hervorheben, bisher nicht in Kraft getreten, weil sich ihrer Verlautbarung Schwierigkeiten entgegengestellt haben . . .

Es muß zugegeben werden, daß das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Lande Niederösterreich über die Grenzziehung zwischen Wien und Niederösterreich in keiner Weise befriedigend ist (Zustimmung) und den Bedürfnissen der Stadt Wien und den Wünschen der betroffenen Bevölkerung keineswegs entspricht (Zustimmung). Der drängende Wahltermin, die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes haben die Durchsetzung der Wünsche des Landes Niederösterreich zu ungunsten Wiens außerordentlich erleichtert. Nur so ist es zu erklären, daß die in diesem Gesetz bestimmten Grenzen für Wien sehr unbefriedigend sein müssen. Es ist wohl zu erwarten, daß in absehbarer Zeit Verhandlungen mit dem Lande Niederösterreich über eine für Wien tragbare Grenzziehung abgeführt werden . . .

Es ist selbstverständlich und allen bekannt, daß jede Stadt eine Entwicklung durchmacht und sich daher auch erweitern muß. Wir haben in den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß der Raum vor dem Jahre 1938 für Wien zu klein war. Die Notwendigkeit, Wien zu vergrößern, bestand ja schon lange vor dem Jahre 1938. Es sei zugegeben, daß die Grenzregelung im Jahre 1938 vielleicht etwas zu großzügig war, daß also einige Gemeinden zu Wien gestoßen sind, die tatsächlich rein ländlichen Charakter und keinen wirklich innigen Zusammenhang mit Wien hatten, aber auch die Regelung, die dann auf Grund der Verhandlungen getroffen wurde, war für Wien unter keinen Umständen günstig."

Die Debatteredner, Landtagsabgeordnete Dr. Exel (ÖVP), Steinhardt (KPÖ) und Lötsch (SPÖ) stimmten darin überein, daß sie die vorliegende Regelung für unbefriedigend erklärten und daß der vorliegende Gesetzentwurf keine endgültige Lösung des Problems darstellen könne.

Das Gesetz wurde am 14. Februar 1946 vom Wiener Landtag zum Beschluß erhoben, doch unterblieb eine gleichartige Beschlußfassung durch den Landtag von Niederösterreich, weil die Vertreter dieses Landes bestimmte geringfügige Grenzberichtigungen vorgeschlagen hatten.

In der Folge kam es nun zu neuen Verhandlungen, als deren Ergebnis dem Wiener Landtag am 29. Juni

A. CHROMYS Wwe. & SOHN

Zimmerei, Tischlerei, Fabriksbetrieb, Holzkonstruktionswerkstätte, Hobelwerk, Unternehmen für zerlegbare und Spezialbauten

Wien XXIII — Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 203, Tel. R 32 0 68

3015

1946 ein neuerlicher Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorgelegt wurde. Es ist dies der heute geltende Text des Gebietsänderungsgesetzes.

Die Grenzziehung unterschied sich von der dem Wiener Landtag am 14. Februar 1946 vorgelegten Fassung dadurch, daß nunmehr im Westen Wiens das Gebiet der Katastralgemeinden Hadersdorf und Weidlingau bei Wien verblieb, der nördliche Teil des Kuchelauer Hafengebietes aber einschließlich der Chemosanfabrik an Niederösterreich fiel.

In der Debatte sprachen die Landtagsabgeordneten Lötsch (SPÖ), Dr. Altmann (KPÖ), Dkfm. Nathschläger (ÖVP), Koci (SPÖ) und Steinhardt (KPÖ).

Abgeordneter Lötsch sagte u. a.:

„Der Gesetzentwurf, der uns zur Beschlußfassung vorliegt, kann nicht ganz mit unserer Zufriedenheit rechnen, und zwar erstens deshalb nicht, weil wir der Meinung sind, daß der Entwicklung Wiens durch die beantragte Grenzziehung zu enge Schranken gezogen werden, und zweitens, weil wir wissen, daß die Bewohner der fraglichen Gebiete selbst auf dem Standpunkt stehen, daß sie bei Wien bleiben wollen. Der größere Teil der Bevölkerung dieser Gebiete hat seine Arbeitsstätten in Wien und ist naturgemäß der Meinung, daß auch seine wirtschaftlichen Interessen besser im Wiener Gemeindeverband berücksichtigt werden.

Wir wissen, daß in der Vorkriegszeit eine Reihe von größeren Städten darangegangen sind, einen gewaltigen Umbau in ihren Gebieten vorzunehmen. Sie haben der Entwicklung Rechnung getragen und haben ihre großen Industrien weit hinaus ins Vorgelände verlegt, und zwar immer mit Rücksicht darauf, daß die Bevölkerung auf diese Art von der Staub- und Rauchplage befreit wird und der Gesundheitszustand dadurch gehoben wird. Manche Städte sind dazu geschritten, Industrieanlagen und Verkehrsanlagen niederzureißen, um sie weitab vom Stadtgebiet neu aufbauen zu lassen.

Uns ist diese Aufgabe, dieses gewaltsame Niedereißen von Industrieanlagen erspart geblieben. Das haben die Bomber in den Kriegshandlungen ausreichend besorgt. Wir brauchen also nicht die Fabriksanlagen niederzulegen, sondern wir brauchen nur, der Entwicklung folgend, die neuen Anlagen, die wir in der Zukunft wieder errichten müssen, weit hinaus ins Vorgelände zu verlegen, und dazu muß die Gemeinde Wien den notwendigen Raum und die Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dazu kommt, daß wir im Kriege die Erfahrung gemacht haben, daß es nicht zweckmäßig ist, große Industriebetriebe in den bewohnten Teilen der Stadt zu haben. Wir zum Beispiel in Floridsdorf konnten bei jedem Bombenangriff die Tatsache konstatieren, daß die Bewohner dieser Gebiete immer weit hinaus ins flache Land geflüchtet sind, weil sie sonst Gefahr gelaufen wären, mit den explosionsgefährdeten Betrieben vernichtet zu werden."

Abgeordneter Dr. Altmann führte u. a. aus:

„Mein Herr Vorredner hat hier schon davon gesprochen, daß sich die Bevölkerung der betroffenen Gebietsteile in vielen Versammlungen und Resolutionen für das Verbleiben bei Wien ausgesprochen hat. Das mag nicht bei allen Teilen so sein, die Wien im Jahre 1938, also in der nationalsozialistischen Zeit, zugeschlagen worden sind, aber bei sehr vielen Teilen der Stadt ist dies der Fall, und das ist, wie ich glaube, das Entscheidende. Der Standpunkt der Stadt Wien und eines demokratischen Österreich kann meiner Meinung nach nur der sein, daß der Wille des Volkes entscheiden muß.

Der Gesetzentwurf, der uns heute vorliegt, trägt dem Rechnung, soweit die Gebiete von Hadersdorf-Weidlingau nunmehr Wien zugeschlagen werden, trägt dem aber nicht Rechnung bei den weiten Gebieten, die nun von Wien abgetrennt werden und an das Land Niederösterreich fallen, wiewohl die Bevölkerung eindeutig ihren Willen kundgetan hat, mit der Stadt Wien verbunden zu bleiben. Die Bevölkerung hat dies getan, weil sie die Lebensverhältnisse heute dazu veranlassen, ja geradezu zwingen. Es handelt sich um Siedlungsgebiete Erwerbstätiger, die mit dieser Stadt in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, zum Teil von Arbeitern, die in diesen Gebieten beschäftigt sind und innerhalb unserer Stadt wohnen, andererseits um Gebiete, die bei der Ausdehnung unserer Stadt verkehrstechnisch mit der Stadt in einem ständigen Zusammenhang stehen müssen und deren Bevölkerung sich deshalb nicht zum Lande Niederösterreich zugehörig fühlt."

Abgeordneter Dr. Altmann legte eine Entschließung vor, die dann mit kleinen Abänderungen über Vorschlag des Referenten amtsführenden Stadtrat Afritsch vom Landtag angenommen wurde. Sie lautet in der angenommenen Fassung:

„Aus Anlaß der Vorlage eines Gebietsänderungsgesetzes, das die Grenzen der Stadt Wien festsetzt, erklärt der Wiener Landtag als Vertreter der gesamten Wiener Bevölkerung, daß diese Festsetzung der Grenzen nicht den Bedürfnissen der Stadt Wien und dem Willen der Bevölkerung entspricht.

Große Siedlungsgebiete der werktätigen Bevölkerung der Stadt Wien werden durch die im Gesetz vorgesehenen Gebietsänderungen von der Stadt Wien abgetrennt, obzwar die Bevölkerung dieser Gebiete fast einhellig dagegen Stellung genommen hat. Dazu

ZIMMERMEISTER

Josef Krammer

SÄGEWERK
ZIMMEREI
BAUTISCHLEREI

Zweigstelle: WIEN XXIII, Rodaun
Liesinger Straße 29

Werk: LAAB im Walde
Telephon:
L 58 503
Laab Nr. 8

2460

gehören auch Industriegebiete, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wohn- und Industriegebieten der Stadt stehen, wie zum Beispiel das Gebiet von Schwechat und andere.

Der Wiener Landtag bedauert, daß eine Zwangslage, die dadurch eingetreten ist, daß ohne Berücksichtigung der derzeitigen Verhältnisse die im Jahre 1929 geltenden Verfassungsbestimmungen wieder Anwendung finden, ausgenützt wird. Er gibt seinem Willen Ausdruck, daß in Hinkunft die Festsetzung der Grenzen der Stadt Wien nach den Bedürfnissen der Stadt und nach den Wünschen der Bevölkerung erfolgt.

Bei der Schaffung einer neuen Verfassung für das neue, demokratische Österreich wird der Forderung der Stadt Wien und der betroffenen Bevölkerung bei der Festsetzung der Grenzen der Stadt Wien Rechnung getragen werden müssen, wobei der freie und demokratisch erklärte Wille der Bevölkerung der betreffenden Gebiete entscheidend sein muß."

Abgeordneter Dkfm. Nathschläger erklärte u. a.:

„Zu der Vorlage, die uns heute beschäftigt, haben wir schon seinerzeit unsere Stellungnahme festgelegt, und zwar in dem Sinne, daß wir gesagt haben, daß das, was verkehrstechnisch, bevölkerungspolitisch oder verbauungsmäßig zusammengehört, auch zu Wien kommen soll. In dieser Beziehung befriedigt uns der vorliegende Gesetzentwurf nicht, denn er sieht vor, daß gerade Gebiete nicht zu Wien gelangen, wie zum Beispiel jene an der Südbahn gelegenen Gemeinden, Mödling und andere, oder auf der anderen Seite Klosterneuburg, obwohl auch diese, den Grundsätzen entsprechend, die wir damals geäußert haben, bei Wien bleiben sollten.

Der Antrag, der von der kommunistischen Fraktion gestellt worden ist, trifft in dieser Beziehung das Richtige, daß nämlich die Bevölkerung dieser Gemeinden tatsächlich das demokratische Recht haben soll, über ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Gemeinde Wien abzustimmen.

Es ist notwendig, daß die Gemeinde Wien speziell in der Frage der Abgrenzung zwischen Wien und Niederösterreich eine Politik auf weite Sicht macht. Dazu gehört aber vor allem, daß auch die Gebiete, die jetzt dem Lande Niederösterreich zugesprochen worden sind, soweit dies nicht ausgesprochene Landgemeinden betrifft, verkehrstechnisch und versorgungsmäßig mehr an Wien gebunden werden. Ich habe schon als Generalredner der Volkspartei in der Budgetdebatte erwähnt, daß es notwendig ist, zum Beispiel die Elektrische nach Mödling oder die Bahn nach Groß-Enzersdorf hinaus zweigleisig zu führen. Es wird notwendig sein, meine Damen und Herren, daß wir in Hinkunft vielleicht auch an ein Schnellbahnprojekt und an dessen Durchführung denken. Es wird ferner notwendig sein, daß die eingemeindeten Gebiete und auch andere, die späterhin wahrscheinlich doch auch zu Wien kommen werden, jetzt schon in versorgungstechnischer Hinsicht an Wien angeschlossen werden, also vor allem in der Hinsicht, daß für diese Gemeinden Gas, Strom und Wasser aus dem Wiener Netz zur Verfügung gestellt werden."

Schließlich führte Abgeordneter Koci aus:

„Wir können es verstehen, daß die Niederösterreicher in einer sehr schwierigen finanziellen Lage sind. Wir sind die letzten, die sich gegen diese Erkenntnis verschließen, aber wir sind der Meinung, daß die Niederösterreicher, wenn sie gewollt hätten, in finanzieller Hinsicht einen Ausgleich in irgendeiner Form hätten finden können und unseren berechtigten Wünschen doch hätten Rechnung tragen müssen. Wir können es zum Beispiel nicht verstehen, warum Schwechat, das ganz bestimmt ein Teil von Wien ist, von nun an zu Niederösterreich gehören soll. (Abgeordneter Speiser: Na, wegen der Steuern aus der Bierbrauerei! Das ist ihr Patriotismus!). Es ist ja tatsächlich der Egoismus, wie der Herr Vizebürgermeister Speiser hier mit Recht sagt; den können wir nicht billigen und wir werden daher unsere Forderungen immer wieder aufstellen und werden im Zuge von Verhandlungen immer wieder verlangen müssen, daß diese Gebietsteile zu Wien kommen.

Für den Bezirk Liesing, der aus 13 Gemeinden besteht, ist der Spruch gefällt worden, daß 5 Gemeinden an Niederösterreich fallen sollen, darunter auch die Gemeinde Vösendorf. Wer dieses Gebiet kennt, das fast an Wien angrenzt, wer weiß, daß die Ziegeleiarbeiter von Vösendorf in die Ziegelwerke nach Wien und nebenan in die Gemeinde Siebenhirten arbeiten gehen, und daß dort ungeheure Gebiete für Siedlungszwecke zu vergeben wären, der kann es nicht verstehen, daß diese Gemeinden ausgerechnet an Niederösterreich fallen sollen.

Ebensowenig ist es zu verstehen, daß Kaltenleutgeben mit seinem ungeheuren großen Flächenausmaß, das ja ebenfalls für Siedlungszwecke zur Verfügung steht, an Niederösterreich fallen soll.

Mit Rodaun ist es das gleiche. Die Rodauner Arbeiter, die heute in Rodaun ihre Arbeit leisten und zum größten Teil in Kaltenleutgeben wohnen, können es nicht verstehen, warum sie in Niederösterreich ihre Fürsorgeabgabe leisten sollen, wenn sie in Rodaun beschäftigt sind."

Der Wiener Landtag erhob diesen Entwurf in erster

MATTHIAS
Kaller
Wien XII
Breitenfurter Straße 6
Telephon R 38 0 55
Wien XXIII, Inzersdorf
Triester Straße 98
Telephon U 30 7 18 B
Eisen-Konstruktions-Werkstätte
Bau-schlosserei
Spezial-Schweißerei
Stahlbau
2452

BAU- UND MÖBELTISCHLER
Ferdinand Steyer & Söhne
WIEN - LIESING
SCHULGASSE 2
2377

und zweiter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß.

Vorher hatte schon am 25. Juni 1946 der niederösterreichische Landtag ein gleichlautendes Verfassungsgesetz beschlossen. Auch im Nationalrat wurde ein Bundesverfassungsgesetz gleichen Inhaltes am 26. Juli 1946 beschlossen. So wäre denn für den österreichischen Rechtsbereich den Vorschriften des Artikels 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes Genüge getan gewesen. Es mußte jedoch nach Artikel 6a des Kontrollabkommens die Zustimmung des Alliierten Rates abgewartet werden, die für Verfassungsgesetze vorgesehen war, bevor solche veröffentlicht werden und in Kraft treten konnten. Der Alliierte Rat hat in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1946 dem Gebietsänderungsgesetz die Zustimmung versagt, da eine einstimmige Beschlußfassung bei dieser Sitzung nicht zustande gekommen ist.

Es kam nun zu den unliebsamen, allgemein bekannten Verhältnissen. Die Bevölkerung der sogenannten Randgemeinden wurde auf Grund einer vorläufigen Übereinkunft zwischen den Vertretern Niederösterreichs und Wiens am 18. Oktober 1946 weiterhin von den Organen der Stadt und des Bundeslandes Wien verwaltet, wobei aber ihre parlamentarischen Vertreter sich im Landtag von Niederösterreich befanden. Die in den Randgemeinden auf Grund von Parteienvereinbarungen als provisorische Bürgermeister bereits eingesetzten Personen sollten nun weiter als provisorische Bezirksräte mit der Funktionsbezeichnung Ortsvorsteher von der Stadt Wien anerkannt werden und für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Stadt Wien vorgesehene Aufwandsentschädigung erhalten. Beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung sollte ein vierzehngliedriger Verwaltungsausschuß aus Vertretern beider Länder bestellt werden, in dem alle Angelegenheiten, die aus der schwierigen Lage der Randgebiete entstehen, insbesondere Investitionen auf längere Zeit, größere Bauherstellungen, Unzukömmlichkeiten bei Bauherstellungen und bei Zuteilung von bewirtschafteten Artikeln, zu behandeln waren.

Am 11. März 1947 schrieb das Bundeskanzleramt an den Vorsitzenden des Alliierten Rates für Österreich in einer großen, ausführlich begründeten Note, daß durch die Nichtgenehmigung des Verfassungsgesetzes ein Schwebezustand geschaffen worden sei, der nicht nur für die Verwaltung der sogenannten Randgemeinden sondern auch für die Bevölkerung dieser Gebiete mit den größten Nachteilen verbunden sei. Als besondere Gründe werden angeführt, daß die gewählten Vertreter der Randgebiete in den Landtag von Niederösterreich entsendet wurden, das Land Niederösterreich aber über diese Gebiete noch keine Hoheitsrechte ausüben kann und daß denselben gewählten Vertretern auch keine Möglichkeit der Kontrolle der Verwaltung dieser Gebiete, die beim Land Wien liege, zustehe, weiters daß die Randgebiete seit Februar 1946 ernährungswirtschaftlich vom Land Niederösterreich versorgt werden müßten, während für die Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten der Ernährungswirtschaft die Wiener Verwaltung allein zuständig sei, schließlich daß der Wiederaufbau in den Randgebieten gehemmt sei, da die Stadt Wien wirtschaftlich größere Investitionen nicht mehr durchführe, andererseits aber Niederösterreich verwaltungsmäßig und politisch dieses Gebiet noch nicht betreuen könne. Der Versuch, durch einen Verwaltungsausschuß, der aus politischen Vertretern der beiden Länder zusammengesetzt sei, diese Schwierigkeiten im Wege gegenseitiger Vereinbarungen zu lösen, habe sich als zu umständlich und schwerfällig erwiesen, um eine schnelle Lösung dieser dringenden Fragen herbeizuführen.

In den folgenden Jahren bemühten sich alle österreichischen in Betracht kommenden Stellen, einschließlich der Wiener Verwaltung, dem unerträglichen Schwebezustand ein Ende zu bereiten. Trotzdem mußte im Jahre 1949 anläßlich der Wahl des Nationalrates, des niederösterreichischen Landtages und des Wiener Gemeinderates neuerlich zu einer Notlösung gegriffen werden. Die Nationalratswahlordnung, BGBl. Nummer 129/1949, umschrieb in der Anlage 1 die Wahlkreise 1 bis 7 im Sinne des zu erwartenden Gebietsänderungsgesetzes. Ein eigenes Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 155, und entsprechende Landesgesetze in Niederösterreich und Wien mußten den abnormalen Zustand legalisieren. In den folgenden Jahren schien es wiederholt, daß Aussichten bestünden, daß der Alliierte Rat die Gebietsänderungsgesetze endlich genehmigen würde. Doch jedesmal brachte dann die Wirklichkeit eine Enttäuschung und es blieb bei dem bisherigen unerquicklichen Zustand.

Als die Wahlen in den niederösterreichischen Landtag und in den Wiener Gemeinderat im Jahr 1954 herannahten und die Vorbereitungen hiezu notwendig wurden, rechnete kaum mehr eine österreichische Stelle mit einer Annahme der Gebietsänderungsgesetze im Alliierten Rat und man bereitete wieder ähnliche Übergangsgesetze vor, wie sie für die Wahlen des Jahres 1949 erlassen worden waren. Wider Erwarten aber entschloß sich der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1954, nun endlich die 3 Verfassungsgesetze über die Gebietsänderung zu genehmigen, worauf diese in den jeweiligen Gesetzblättern im Juni 1954

Schweigebauer & Co.

ZIMMEREI

Wien V, Schönbrunner Straße 145
Telephon: A 30 3 16

Kritzendorf, Hauptstraße Nr. 131
Telephon: Klosterneuburg 2380

3151

JOSEF SATTLER

BAU- UND KUNSTSCHLOSSEREI

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXIII
Hadersdorf, Hauptstraße 51

2638

verlautbart wurden und entsprechend dem Gebietsänderungsgesetz am 1. September 1954 in Kraft traten.

Seit dem Bestehen Wiens war es zum ersten Mal, daß aus dem Gebiet Wiens Bestandteile ausgemeindet werden mußten. Die Ausgemeindung veranlaßt nach der Natur der Sache mehr verwaltungsmäßige Schwierigkeiten als eine Eingemeindung. Die Eingemeindungen pflegen mit einer vollkommenen Rechtsnachfolge der Stadt Wien in die Hoheits- und Privatrechte der eingemeindeten, durch die Gebietsänderung untergehenden Gemeinden vor sich zu gehen. Die Stadt Wien übernimmt daher das Vermögen dieser Gemeinden und damit natürlich auch ihren gesamten Beamtenkörper. Viel verwickelter liegt das Problem des Übergangs der Rechte und Pflichten aber im Fall der Abtrennung eines Gebietsteiles von einem Bundesland, das gleichzeitig die Eigenschaft einer Gemeinde hat, an ein anderes Bundesland, verbunden mit der Schaffung einer großen Zahl neu entstehender Gemeinden, die noch dazu in vielen Fällen mit den seinerzeit im Jahr 1938 untergegangenen Gemeinden weder dem Namen noch dem Gebietsumfang nach wesensgleich sind. Das Gebietsänderungsgesetz 1946/1954, BGBl. Nr. 110/54, enthält über einen allfälligen Vermögensübergang „kraft Gesetzes" keine Bestimmungen. Es ist daher, wie später noch eingehend dargestellt werden wird, die Regelung aller vermögensrechtlichen Fragen einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern überlassen, wobei noch die Schwierigkeit besteht, daß Vermögensübergänge auf die einzelnen erst neu zu gründenden Gemeinden von der Stadt Wien mit jeder dieser zahlreichen Gemeinden vereinbart werden müssen. Bei einer nach Art. II § 4 Gebietsänderungsgesetz zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich zu schließenden Vereinbarung kamen hauptsächlich folgende Fragen in Betracht:

Die Übernahme eines Teiles der Bediensteten der Stadt Wien durch das Land Niederösterreich und die neu zu gründenden Gemeinden, wobei das Verhältnis der Einwohnerzahl der abzutrennenden Gebiete zu der Groß-Wiens oder die Zahl der 1938 übernommenen Bediensteten, vermehrt oder vermindert nach dem Verhältnis, in dem sich seither die Gesamtzahl der Bediensteten vermehrt oder vermindert hat, als Richtschnur dienen konnte.

Weiter waren Bestimmungen über die Übergabe der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere der kommunalen Dienste, der Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten, des beweglichen und unbeweglichen Vermögens usw. zu treffen. Bei diesen Verhandlungen kam als erschwerend hinzu, daß sie für zunächst noch gar nicht bestehende Partner, nämlich die erst zu errichtenden Gemeinden, von der niederösterreichischen Landesregierung geführt werden mußten. Hier mußte man sich damit helfen, daß Vertrauenspersonen aus den Gebieten der zu errichtenden Gemeinden, die von allen politischen Parteien nominiert wurden, den Verhandlungen zugezogen wurden. Die Zeit zur Vorbereitung der sehr verwickelten und schwerwiegenden Probleme fiel ungünstigerweise auch in den Hochsommer und in eine Zeit parteipolitischer Hochspannung wegen der nahe bevorstehenden Wahlen (17. Oktober 1954). Wenn man alle diese Schwierigkeiten berücksichtigt, muß man es als Glück bezeichnen, daß trotzdem zeitgerecht, nämlich am 31. August 1954, ein Vertragsinstrument zustande kam, das den Fortlauf einer geregelten Verwaltung garantierte und wohl nicht alle Probleme löste, aber doch für den Augenblick keine wichtigere Frage offen ließ.

Das Übereinkommen vom 31. August 1954 regelte im Abschnitt A die Übernahme von 280 Bediensteten der Stadt Wien durch das Bundesland Niederösterreich unter Wahrung ihrer dienstrechtlichen Stellung, die Übergabe, allenfalls auch vorübergehende Weiterführung, von Anstalten (Krankenanstalten Mödling und Klosterneuburg, Wein- und Obstbauschule, Erziehungsanstalt Mödling, Hyrtl'sche Waisenhausstiftung, Heilanstalt Klosterneuburg, Haushaltungs- und Frauengewerbeschule in Mödling, Kindergärten, Krabbelstuben und Horte), finanzielle Auseinandersetzungen im Bereich des Finanzausgleichsgesetzes, den Übergang des unbeweglichen Vermögens der Stadt Wien, das in den Randgemeinden bis zur Eingemeindung im Jahr 1938 im Eigentum des Landes Niederösterreich gestanden ist und derzeit noch im Eigentum der Stadt Wien steht, wobei die Verfügung über den Zuwachs an solchem Vermögen einer besonderen Regelung vorbehalten blieb. Die übrigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Bundesländern bzw. zwischen der Stadt Wien und den Randgemeinden sollten durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden.

Im Abschnitt B vereinbarte Niederösterreich Bestimmungen für die noch nicht bestehenden, erst mit 1. September 1954 ins Leben tretenden Gemeinden, im folgenden kurz „Randgemeinden" genannt:

Für Verwaltungszweige, die im Auftrag einer Randgemeinde von der Stadt Wien weitergeführt werden, ersetzt diese Randgemeinde der Stadt Wien den gesamten Personal- und Sachaufwand. Zahlreiche Verwaltungszweige wurden vorläufig für eine kürzere oder längere Zeit weitergeführt, insbesondere Bäder, Kanalisation, Hauskehrichtabfuhr, öffentliche Beleuch-

Gumpoldskirchner Kalk- und Schotterwerke
ING. FRIEDRICH KOWALL
Prallschotter
Prallriesel
Sand
Steine
Kalk
TEL. GUMPOLDSKIRCHEN 3
WIEN: U 48 0 95
2456

Ing. Anton Joiser
Architekt und Stadtbaumeister
Ausführung aller Bauarbeiten für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Zweigstelle Wien III, Stelzhammergasse 4
Tel. U 11 5 56
Mödling bei Wien, Hauptstraße 65/I, Tel. 400
Büro: Mödling, Klostergasse 6, Tel. 890/6
2537

tung, Wasserleitung, Spiel- und Sportplätze u. a. Dabei gingen aber die Einrichtungen, die der Durchführung dieser Verwaltungszweige dienen, sofort an die betreffende Randgemeinde über.

Die wichtigste Bestimmung war die betreffend die Übernahme von Personal der Stadt Wien. Die Randgemeinden sollten das für ihre Verwaltung erforderliche Personal aus den Personalständen der Stadt Wien übernehmen, wobei das Personalerfordernis auf Grund von Dienstpostenplänen festgelegt werden sollte, die nach den Richtlinien für niederösterreichische Gemeinden vom Jahr 1948 aufzustellen waren. Darüber hinaus sollten die Randgemeinden insolange kein weiteres Personal bis 28. Februar 1955 aufnehmen, als von ihnen aus dem Personalstand der Stadt Wien insgesamt noch nicht 617 Bedienstete übernommen worden sind.

Um die notwendige Überstellung der in Betracht kommenden Bediensteten der Stadt Wien, allenfalls auch gegen deren Willen, durchsetzen zu können, beschloß der Landtag von Wien ein Gesetz vom 30. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 23. Nach § 1 dieses Gesetzes können Beamte der Stadt Wien und, sofern sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben, auch Vertragsbedienstete der Stadt Wien vom Amts wegen mit dem Zeitpunkt aus dem Personalstand der Stadt Wien ohne Einhaltung einer Frist ausgeschieden werden, mit dem sie in den Personalstand des Bundeslandes Niederösterreich oder einer sich auf dem abgetretenen Gebiet bildenden neuen Gemeinde oder eines Verbandes (Zweckverbandes) von Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich in mindestens gleichwertiger dienstrechtlicher Stellung wie im bisherigen Dienstverhältnis übernommen werden.

Für die Ausscheidung nach dieser Bestimmung kommen nach § 2 desselben Gesetzes in Betracht:

a) Bedienstete, die nach dem 14. Oktober 1938 aus dem Dienst des Landes Niederösterreich, einer ehemaligen Gemeinde auf dem Gebiet, das durch das Gebietsänderungsgesetz an das Bundesland Niederösterreich fällt, oder eines Verbandes (Zweckverbandes) solcher Gemeinden in den Dienst der Stadt Wien freiwillig oder von Amts wegen getreten sind,
b) Bedienstete, die beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes einer im abgetretenen Gebiet liegenden Dienststelle zugeteilt sind,
c) Bedienstete, die beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach der Gebietsänderung von einer der im § 1 genannten anderen Körperschaften wahrzunehmen sind,
d) sonstige Bedienstete, die beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Nach Mitteilung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe I, Sigmund, im Wiener Landtag vom 30. Juli 1954 wurden diese dienstrechtlichen Maßnahmen gemeinsam mit der Gewerkschaft ausgearbeitet und sollte auch die Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit der Gewerkschaft erfolgen. Diese gemeinsame Arbeit sollte die Gewähr bieten, daß nach menschlichem Ermessen den Interessen jedes einzelnen Rechnung getragen werde.

Die Verfügung über das in den Randgemeinden vorhandene bewegliche Vermögen der Stadt Wien stand diesen ab 1. September 1954 zu. Insbesondere verblieben alle Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände des Feuerschutzes in den Randgemeinden an Ort und Stelle, ausgenommen Spezialgeräte. Über diese Verpflichtung hinaus stellte und stellt noch die Stadt Wien praktisch bewegliches Vermögen, dessen Herkunft aus dem Besitz einer im Jahr 1938 untergegangenen niederösterreichischen Gemeinde feststellbar ist und das die Stadt Wien nicht selbst benötigt, unentgeltlich an die entsprechende Randgemeinde zurück (z. B. Straßenreinigungsgeräte, Schneepflüge, Fahrzeuge und dgl.).

Die Schul- und Amtsgebäude, einschließlich Inventar und vorhandener Lehr- und Lernmittel sowie Lagerbestände, gingen ebenfalls mit dem Stichtag an die Randgemeinden über. Hinsichtlich des übrigen unbeweglichen Vermögens sollten besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Wien und den betreffenden Randgemeinden abgeschlossen werden. Mit Beschluß vom 11. März 1955, Pr. Z. 574, ermächtigte der Gemeinderat der Stadt Wien den Magistrat, hinsichtlich der Rückübertragung dieses Vermögens mit den betreffenden Randgemeinden Vereinbarungen abzuschließen, auf Grund welcher die seinerzeit 1938 in das Eigentum der Stadt Wien übergegangenen Grundstücke in das Eigentum der in Betracht kommenden Gebietskörperschaften unentgeltlich rückübertragen werden sollten, soweit sich diese Grundstücke noch im Eigentum der Stadt Wien befinden.

Die finanziellen Vereinbarungen, die gegenseitige Verrechnung von Personal- und Sachausgaben, Einnahmen aus Leistungen, Gebühren und Abgaben in der Übergangszeit haben nur vorübergehende Bedeutung.

Hinsichtlich der unter der Diensthoheit der Länder stehenden Lehrer wurde im Abschnitt C auf eine schon

BAUMEISTER
Ing. Joh. Weiß
Wien IV, Wiedner Gürtel 56/29,
Tel. U 42 6 42
Mödling, Reiterergasse 3, Telephon 836/8
2457

Sand und Kies gewaschen in getrennten Körnungen für Qualitätsbeton, Brechsand und Splitt
Büro: Wien VII, Neubaugasse 50
Tel. B 34 3 75
Sandwerke Georg Maier
Werke: Alte Donau und Süßenbrunn
Tel.: Süßenbrunn R 44 7 63, Alte Donau: A 60 1 91 L
3039

im März 1952 abgeschlossene Vereinbarung nach Artikel 107 B.-VG. und ein Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, BGBl. Nr. 139 (Lehrerüberstellungsgesetz), verwiesen.

Im Abschnitt D wurde die Übergabe der Aktenregister, der Mietverträge, Bestandsobjekte usw. geregelt.

Schließlich behielt der Schlußabschnitt E die Möglichkeit weiterer Auseinandersetzungen vor, deren Ergebnis als Nachtrag zu der Vereinbarung zu verzeichnen sein wird. Bisher kam allerdings noch kein solcher Nachtrag zustande.

Am 1. September 1954 richtete Bürgermeister Jonas Abschiedsworte an die Bevölkerung der Randgemeinden, denen folgende Sätze entnommen werden mögen:

„In einer Zeit, in der Zwang regierte, wurde die Bevölkerung von 96 niederösterreichischen Gemeinden zu Wienern gemacht, ohne gefragt zu werden. In der Folgezeit haben Sie die ganze Not und das Elend der Kriegsjahre mit den Wienern zusammen durchgemacht und mußten Hunger und Zerstörung mit ihnen teilen. Als nach dem Kriege und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft der Zwang aufhörte, sollten Sie wieder in den Verband Ihres früheren Bundeslandes zurückkehren. Das im Jahre 1946 vom Nationalrat beschlossene Gebietsänderungsgesetz und die gleichlautenden Gesetze der Landtage von Niederösterreich und Wien konnten jedoch lange Jahre nicht in Kraft treten. Nun aber ist es so weit. Sie müssen von Wien Abschied nehmen, obwohl viele von Ihnen auch gerne weiterhin Wiener bleiben möchten.

Ich darf zur Ehre der Gemeinde Wien sagen, daß sie zwischen den alten Wiener Bezirken und den sogenannten Randgemeinden keine Demarkationslinie aufgerichtet, sondern alle Gebiete Wiens mit der gleichen Sorgfalt betreut hat und den Randgemeinden die gleichen Vorteile der Modernisierung, des Gesundheitswesens und der sozialen Fürsorge zukommen ließ. Die Gemeinde Wien hat auch keinen Unterschied zwischen den Kindern und den Müttern gemacht, sondern alle mit gleicher Liebe umsorgt . . .

Die Stunde des Abschieds soll nicht von den Gefühlen der Trauer und des Mißmutes getrübt sein. Wir wollen vielmehr freudig, jeder auf seinem Platz und mit seiner ganzen Kraft, weiter arbeiten an einer schöneren Zukunft in unserem gemeinsamen Heimatlande Österreich!"

Über einige Auswirkungen des Gebietsänderungsgesetzes seien noch einige statistische Daten berichtet, wobei als Quelle hauptsächlich die Mitteilungen der Magistratsabteilung 66 — Statistisches Amt der Stadt Wien sowie verschiedene Berichte der Rathauskorrespondenz und des Amtsblattes der Stadt Wien benützt werden:

Die Fläche Wiens verringerte sich von 121.541 ha auf 41.491 ha, das ist eine Verkleinerung um 65,9%, also rund ²/₃, doch ist Wien immer noch 1½ mal so groß wie vor 1938, wo es 27.840 ha hatte.

Der Umfang Wiens verkleinerte sich von 226 km auf 133 km. Vor 1938 war er 102 km.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die jeweiligen Veränderungen von Flächeninhalt und Umfang des Stadtgebietes seit 100 Jahren:

	Flächeninhalt	Umfang
1850	5.540 ha	38 km
1892	17.811 ha	63 km
1905	27.307 ha	96 km
1910	27.806 ha	101 km
1937	27.840 ha	102 km
1938	121.541 ha	226 km
1954	41.491 ha	133 km

Die Bevölkerung Wiens, die am Tage der letzten Volkszählung, dem 1. Juni 1951, 1,760.784, am 31. August 1954 aber nur mehr 1,756.464 Menschen betrug, verringerte sich auf 1,607.101 Personen am 1. September 1954, durch die Rückgliederung gingen also rund 150.000 Einwohner, das ist 8,5 %, verloren. Infolgedessen nimmt Wien in der Reihe der Millionenstädte Europas nunmehr die 9. Stelle ein, vor ihm stehen nun London, Moskau, Paris, Berlin, Leningrad, Hamburg, Rom und Madrid. Vor der Rückgliederung stand Wien vor den drei letztgenannten Millionenstädten an sechster Stelle.

Die Zahl der Häuser mit Wohnungen verringerte sich von 98.792 auf 74.650, die Zahl der Wohnungen von 699.821 auf 644.876.

Der Charakter Wiens, das bis zum 1. September 1954 über eine bedeutende landwirtschaftliche Produktion verfügt hatte — die Wiener Weizenernte war doppelt so groß, wie die von 2 Bundesländern, Salzburg und Tirol, zusammen —, hat sich mit der Ausgemeindung bedeutend verändert. Es gibt zwar noch immer 100 Großbauern, 30 Mittelbauern und ungefähr 3.300 Klein- und Zwergbetriebe, aber das Ackerland hat sich um 72% von ungefähr 47.000 auf 8.500 ha vermindert. Das Weinbaugebiet ist durch die Ausgemeindung der wichtigen Weingegenden Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Brunn, Maria-Enzersdorf und Perchtoldsdorf von 1700 ha auf etwa 630 ha gesunken. Von rund 25.000 ha Wald verblieben nun nur mehr 9.200 ha. Die Zahl der Viehhaltungen hat sich um 46% vermindert, es sind vorwiegend nur mehr Kleintierhaltungen. Immerhin gibt es in Wien noch

Kalk- und Dolomit-
Sandwerk
D. Giuliani's Erben
Wien-Gaaden 111
2362

Ing. L. Hirsch
BAUUNTERNEHMEN FÜR HOCH-, TIEF- UND STAHLBETONBAU
WIEN XXIII, INZERSDORF, VOGELWEIDSTRASSE 2 RUF: L 58 9 15 A
3025

rund 2.800 Pferde, 3.800 Rinder und 13.500 Schweine.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Bevölkerungsabfall verringerte sich auch die Zahl der Schulen, Kindergärten und sonstigen Kindertagesstätten, der Mutterberatungsstellen, der Friedhöfe, Bäder usw. Es wurden 90 öffentliche Pflichtschulen mit 498 Klassen und 14.546 Schülern mit 1. September 1954 an Niederösterreich abgetreten. Mit ihnen gingen 620 Pflichtschullehrer, die bisher der Diensthoheit des Landes Wien unterstanden, in die Diensthoheit des Landes Niederösterreich über. Außerdem fielen drei Mittelschulen, nämlich das Realgymnasium in Klosterneuburg und die Realgymnasien für Mädchen und Knaben in Mödling an Niederösterreich zurück. Kindergartenabteilungen verringerten sich von 306 auf 276. Die Zahl der in Kindertagesstätten eingeschriebenen Kinder ging von 15.424 auf 14.431 zurück. Die Zahl der Schulärzte, deren es bisher 88 in Alt-Wien und 44 in den Randgemeinden gab, verringerte sich um 31. 52 Friedhöfe wurden an niederösterreichische Gemeinden zurückgestellt und nur 47 blieben bei Wien. An Badeanstalten gingen zwei Dampfbäder, vier Wannenbäder, eine Schwimmhalle, ein Kurbad und fünf Sommerbäder an Niederösterreich verloren. Von den städtischen Wohlfahrtsanstalten wurden die Krankenanstalten Mödling und Klosterneuburg zurückgestellt.

Die öffentlichen Gartenanlagen verringerten sich von 14,865.420 m² auf 12,776.008 m².

Über die Auswirkungen der Ausgemeindung auf finanziellem Gebiet erklärte Stadtrat Resch anläßlich der Vorlage des Voranschlages 1955 gegenüber der Rathauskorrespondenz (9. Dezember 1954):

„Die Einnahmen der Randgemeinden sind ab 1. September 1954 restlos weggefallen. Der Einnahmenverlust ist auf mindestens 150,000.000 S, d. s. fünf Prozent der Gesamteinnahmen, zu schätzen. Die Ausgaben dagegen konnten nur zum Teil eingespart werden. So hat die Stadt Wien in den Randgemeinden ungefähr 1.600 Angestellte beschäftigt, Niederösterreich hat aber bisher erst 900 übernommen. Auch der Sachaufwand ist nicht in einem Zuge den geänderten Verhältnissen anzupassen. Wien hat allerdings für die Randgemeinden mehr ausgegeben, als dort eingenommen wurde."

In der Budgetdebatte erklärte Stadtrat Resch dann (17. Dezember 1954):

„Wenn es uns gelingt, den Sach- und Personalaufwand, der auf die Randgemeinden wirklich entfallen ist, nur in ungefähr dem gleichen Ausmaß aus dem Budget wieder herauszubringen, dann wird die finanzielle Lage dieser verkleinerten Stadt Wien besser sein als sie in Groß-Wien war. Ich bin überzeugt, daß die Steuerkraft des verbleibenden Wien durch den Wegfall der Randgemeinden mit ihrer nur sehr geringen Steuerkraft nunmehr ungleich stärker geworden ist. . . Heute zerbrechen sich unsere Nachfolger den Kopf darüber, wie sie aus den Einnahmen dieser Gemeinden auch nur annähernd das leisten werden, was die Stadt Wien für sie getan hat."

Die Rechtsangleichung in den ausgemeindeten Gebieten war Sache der niederösterreichischen Landesregierung. Sie löste diese Aufgabe ziemlich radikal mit zwei Einführungsverordnungen vom 14. Juli 1954, niederösterreichisches LGBl. Nr. 52, und vom 20. August 1954, niederösterreichisches LGBl. Nr. 70, durch die im wesentlichen das niederösterreichische Landes- und Gemeinderecht auf das Gebiet der Randgemeinden gleich mit dem Stichtag 1. September 1954 erstreckt wurde.

KLOSTERNEUBURGER
HOLZINDUSTRIE
Ges. m. b. H.
Trockenverleimte Sperrholz-, Paneelplatten
Sesselsitze sowie Furniere
Zentralbüro: Wien I, Am Hof 11
Telephon U 26 3 89, U 20 3 89
Verkaufsniederlagen in Wien:
V, Stolberggasse 1—2, Telephon B 20 0 95
XII, Aßmayergasse 30, Telephon R 38 0 55
XVI, Pfenninggeldgasse 18—20, Tel. Y 12 3 34
3124

Karl Feuerfeil
Behördl. konz. Elektrotechniker
Ausführung von
Licht- und Kraftanlagen
sowie alle in das Fach
einschlägigen Arbeiten
Wien XXIII, Atzgersdorf, Schrailplatz 3 und 4
Telephon L 58 3 21
2690

Beton-
Einfriedungsmauern
im Spezialverfahren hergestellt
billig und schön
Stadtbaumeister
Dipl.-Ing. A. Zangerle
Wien XXIII, Kalksburg
Gutenbachgasse 6—8, Tel. L 59 0 38
2461

DACHDECKEREI
JOHANN Capouch
Wien XXIII,
Siebenhirten, Dr. Bernhard-Billesgasse 5
Telephon L 58 0 77
2401

Mit Gesetz vom 13. Juli 1954, niederösterreichisches LGBl. Nr. 62, wurden 66 Ortsgemeinden auf dem Gebiet der früheren 80 Gemeinden wieder errichtet. Es wurden zwei Großgemeinden, nämlich Klosterneuburg mit früheren sieben Gemeinden und Schwechat mit früheren sechs Gemeinden, geschaffen und mehrere andere frühere Gemeinden zusammengelegt.

In den Randgemeinden wurden mit Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Juli 1954, niederösterreichisches LGBl. Nr. 72, zwei Bezirkshauptmannschaften, nämlich Mödling und Wien-Umgebung, errichtet.

Auch die Organisation der Bundesbehörden mußte den veränderten Landesgrenzen Rechnung tragen. Der Wiener Polizeirayon wurde auf das neue Gebiet Wiens eingeschränkt, auf dem sich nunmehr 24 Polizeikommissariate, nämlich für jeden Wiener Gemeindebezirk und für den Prater eines, befinden. Auf dem Gebiet der Randgemeinden wurden zwei selbständige Polizeikommissariate, nämlich Schwechat (Verordnung der Bundesregierung vom 14. September 1954, BGBl. Nr. 230) und ebenso Mödling (Verordnung der Bundesregierung vom 26. Oktober 1954, BGBl. Nr. 244), errichtet.

Die Anpassung der Gerichtsorganisation erfolgte mit Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 240. Den Bezirkshauptmannschaften Mödling und Wien-Umgebung wurde die erweiterte Vormundschaft mit Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 247, verliehen.

Auch die sozialen Selbstverwaltungskörper wurden den neuen Landesgrenzen angepaßt (Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1954, BGBl. Nr. 246).

Über die organisatorischen Änderungen im Bereich der Dienststellen der Stadt Wien gibt dieser Jahrgang des Handbuches der Stadt Wien an den entsprechenden Stellen ausführlich Auskunft.

Die volle politische, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der Ausgemeindung der 80 Gemeinden aus dem Gebiete der Stadt und des Bundeslandes Wien läßt sich mit Rücksicht auf die Kürze der seit dem Stichtag verflossenen Zeit noch nicht abschließend beurteilen. Sicher ist, daß ein großer Teil der Bevölkerung der ausgemeindeten Gebiete diese Maßnahme nicht gewollt hat und daß nur die äußerst schwierigen Verhältnisse, in denen sich Österreich seit 1945 befunden hat, daran schuld waren, daß die Gebietsänderung in dem Maße durchgeführt werden mußte, wie es in den Jahren 1945 und 1946 von den Organen Wiens und Niederösterreichs beschlossen und am 1. September 1954 tatsächlich verwirklicht wurde. Es ist jedoch zu hoffen, daß nach der vollen Wiedererlangung der Souveränität Österreichs, die für 1. Jänner 1956 zu erhoffen ist, die Lösung dieser staatsrechtlich äußerst bedeutsamen Frage von allen maßgebenden Stellen ernsthaft in Angriff genommen werden wird, um dem höchsten Prinzip unseres Staatswesens, der Demokratie, durch Berücksichtigung des Willens der in den Randgebieten wohnenden Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Ing. Leopold Zettel
Glastechnische Werkstätte
Fabrikation - Handel
Industrie- und Laborbedarf
Meteorologische Instrumente
WIEN VII, ZOLLERGASSE NR. 35
Telephon B 31 5 70
3731

JOSEF SCHWERTFÜHRER
BAU- und MÖBELTISCHLEREI
HOLZMASSENARTIKEL
WIEN XVII,
URBANGASSE 8 — TEL. U 52751 F
3755

KARL MISS
MALER UND ANSTREICHER
Kontrahent der Gemeinde Wien
WIEN XVIII/110
ANTONIGASSE 98
TEL. U 52-606 F
3754

Ing. Josef Vodicka
BAUMEISTER
Ausführung sämtlicher Hoch-, Tief- und Eisenbetonarbeiten sowie Adaptierungen
Wien XII, Wurmbstr. 44, Tel. R 30248
Wohnung:
XII, Hohenbergstr. 24/7, Tel. R 34471
3760

Amtliche österreichische Karten
der Landesaufnahme des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien
Wien VIII, Krotenthallergasse 3 - Telephon A 23 5 20

Es werden empfohlen:

Für Wanderungen

die Blätter der Österreichischen Karte 1:25.000
" " " " " 1:50.000
Prov. Ausgabe der Österr. Karte 1:50.000
ferner Karten mit Wegmarkierungsaufdruck (Wanderkarten) 1:50.000
bezw. Umgebungs- und Sonderkarten in verschiedenen Maßstäben

Übersichtskarten für Büro, Touren und Reisen

Karte der Republik Österreich 1:850.000
" " " " mit Index 1:500.000
" " " " Hypsometr. Ausgabe 1:500.000
Politische Karte der Republik Österreich 1:500.000
Verkehrs- und Reisekarte von Österreich 1:600.000

Für Autotouren

Straßenkarte von Österreich in 2 Blättern (Leporellofaltung) 1:500.000

Für Rad- und Motorradsport

Straßenübersichtskarte von Österreich als Handbüchlein in Taschenformat . 1:850.000

Die Karten sind in sämtlichen Buchhandlungen und in der amtlichen Verkaufsstelle in Wien VIII, Krotenthallergasse 3 erhältlich.

Preislisten und Übersichtsblätter werden auf Wunsch kostenlos übersendet.

17a

H 3a